

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen IV.5 - 620.020.029 - 24 -
Bearbeiter Herr Hörnig
Durchwahl 0611 - 368 2649

Magistrat der
Stadt Wiesbaden
Schillerplatz 1-2
65185 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden		Ihr Zeichen
REG-REF-10		Ihre Nachricht
pers. Ref.	Sch. Ref.	Datum
		STU
06. OKT. 2023		
20	21	41
KB	Sch	Z. K.
Tgb.-Nr.:		Z. T.
Frist:	AE	D. RO

vom 13. Januar 2022

4. Oktober 2023

Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden für die allgemein bildenden Schulen - Fortschreibung 2022-2026

Ihr Antrag vom 13. Januar 2022

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 8. Juli 2022

Mit Schreiben vom 13. Januar 2022 haben Sie mir einen Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden für die allgemein bildenden Schulen - Fortschreibung 2022-2026 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734), zur Zustimmung vorgelegt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

B. Schulentwicklungsplan - Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation.

Dem Hessischen Gemeindelexikon der Hessenagentur (Gemeindedatenblatt Wiesbaden, S. 2¹) ist zu entnehmen, dass die Bevölkerung in der Landeshauptstadt Wiesbaden von 2020 bis 2025 voraussichtlich um 3,4 Prozent wachsen wird, nämlich von rund 278.600 auf 288.000. Für den Zeitraum von 2025 bis 2035 geht die Bevölkerungsvorausschätzung von einem weiteren Anstieg von 288.000 auf rund 294.400 (plus 2,2 Prozent) aus. Der Anteil der unter 20-Jährigen an der Gesamtbevölkerung der Stadt steigt der Schätzung nach von 19,0 Prozent auf 20,0 Prozent im Zeitraum von 2020 bis 2025 und bleibt im weiteren Verlauf bis 2035 stabil bei diesem Prozentsatz. Vor diesem Hintergrund ist von steigenden Schülerzahlen im Planungszeitraum des Schulentwicklungsplans auszugehen.

Auch wenn der prognostizierte Anstieg der Schülerzahlen moderat ausfällt, ist die Absicht der Stadtverordnetenversammlung, die Intervalle für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans auf drei Jahre zu reduzieren, insgesamt zu begrüßen. Auf diese Weise kann einem sich abzeichnenden Bedarf an Schulplätzen frühzeitig und sachgerecht begegnet werden.

C. Zustimmung mit Auflage

Dieser Fortschreibung stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG mit einer Auflage zu. Ihre Absicht, eine zusätzliche integrierte Gesamtschule im Stadtgebiet (SEP, S. 82) zu errichten, nehme ich zur Kenntnis. Im Rahmen einer weiteren Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist die Planung für diese Maßnahme zu konkretisieren. Dies umfasst sowohl Angaben zum zukünftigen Schulbedarf als auch zum geplanten Standort (§ 145 Abs. 1 HSchG). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Errichtung einer integrierten Gesamtschule nach § 144a Abs. 2 Satz 2 HSchG voraussetzt, dass sie voraussichtlich mindestens dreizügig geführt werden kann. Im Übrigen bitte ich um Beachtung der Hinweise unter C.1 Primarstufe und C.2 Sekundarstufe I und II.

Auflage: Im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im **Förderschwerpunkt Sehen** in der Sekundarstufe II und im **Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung** in den Sekundarstufen I und II unterhalten werden (Barrierefreiheit). In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen unter C.3.1 Inklusion.

C.1 Primarstufe

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan sind die erwarteten Schülerzahlentwicklungen an den Grundschulen in Abhängigkeit von der aktuellen Geburtenstatistik

¹ https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/414000.pdf

und den in Umsetzung befindlichen bzw. geplanten Wohnbauprojekten weitgehend (zur Ausnahme siehe C.1.4) plausibel dargestellt (SEP, S. 72ff.). Es wird nachvollziehbar beschrieben, an welchen Grundschulstandorten und -bezirken künftig mit räumlichen Engpässen zu rechnen sein wird und mit welchen Maßnahmen diesen begegnet werden soll. Im Fokus stehen dabei etwa Neubauten, Erweiterung der Zügigkeiten und Änderungen der Grundschulbezirkssatzungen nach § 143 Abs. 1 Satz 1 und 3 HSchG.

C.1.1 Errichtung einer zwei- bis dreizügigen Grundschule in Bierstadt

Im Hinblick auf die Schülerzahlentwicklung stimme ich der Planung zur Errichtung einer zwei- bis dreizügigen Grundschule in Bierstadt grundsätzlich zu. Ihr Ansinnen, die Grundschule organisatorisch an die zum Schuljahr 2024/25 zu errichtende integrierte Gesamtschule Bierstadt² anzugliedern, bitte ich Sie zu überdenken. Aus schulfachlicher Sicht wäre die Errichtung einer eigenständigen Grundschule in Bierstadt wünschenswert.

Ungeachtet dessen steht Ihre Vorstellung von einem gemeinsamen Schulbezirk für die bestehende und die neu zu errichtende Grundschule, der den gesamten Stadtteil Bierstadt umfasst (SEP, S. 76), den Bestimmungen des Schulgesetzes entgegen. Nach § 143 Abs. 1 HSchG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden; benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden. Nicht vorgesehen ist jedoch ein für zwei Grundschulen flächenkongruenter Schulbezirk, in welchem Eltern die Wahl einer der beiden Grundschulen anheimgestellt wird. Eine solche Konstruktion wäre mit dem Risiko verbunden, dass manchen Elternwünschen aufgrund einer übermäßigen Anwahl einer Schule und zahlenmäßiger Unterbelegung der jeweils anderen nicht entsprochen werden könnte. Das Staatliche Schulamt sähe sich vor die Aufgabe gestellt, Schülerinnen und Schüler entgegen dem Wunsch ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten an die nicht gewählte Grundschule zu verweisen.

C.1.2 Grundschule Kastel-Housing

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Grundschule in Kastel-Housing abweichend von der bereits beschlossenen Planung sechs- statt vierzünftig gebaut werden soll. Ich weise darauf hin, dass das Hessische Schulgesetz den Begriff „Optionierung“ nicht kennt und dieser somit nicht als Organisationsmaßnahme i.S. des § 146 HSchG verstanden werden kann. Die Erweiterung der Zügigkeit einer Schule steht grundsätzlich nicht unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 145 HSchG. Dies bitte ich Sie auch im Hinblick auf die im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021 aufgeführten Erweiterungen der Zügigkeiten verschiedener Grundschulen zu beachten.

Der Vollständigkeit halber mache ich darauf aufmerksam, dass Ihre Planung zur Erweiterung der Kohlheckschule von drei auf vier Züge (SEP, S. 77) in Ihrer Darstellung des Stadtverordnetenbeschlusses nicht aufgeführt ist.

² Mit Erlass vom 3. August 2020 wurde der Errichtung einer vierzügigen integrierten Gesamtschule zum Schuljahr 2024/25 auf Grundlage des Erlasses vom 14. November 2019 zugestimmt.

C.1.3 Alfred-Delp-Schule und Hafenschule

Mit Schreiben vom 8.07.2019 hatte ich Ihre Mitteilung bestätigt, dass die Grundschule Alfred-Delp-Schule, bisher Außenstelle der Grundschule Schelmengraben, ab dem Schuljahr 2019/20 als Außenstelle der Grundschule Hafenschule geführt würde. Ferner hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass es sich hierbei nicht um eine Organisationsmaßnahme nach § 146 HSchG handele, die neue Zuordnung der Alfred-Delp-Schule aber im Schulentwicklungsplan nachgeführt werden solle. Diese Maßgabe sehe ich hiermit als erfüllt an.

C.1.4 Blücherschule

Für die Blücherschule wird anhand des prognostizierten Anstiegs der Schülerzahlen zum Ende des Planungszeitraumes 2025/26 hin die möglicherweise auftretende Notwendigkeit zur Erweiterung von einer Fünf- auf eine Sechszügigkeit ersichtlich (Tabelle, SEP S. 72). Anders als dies bei allen anderen Grundschulen, für die Sie mit steigenden Schülerzahlen und damit verbundenen Zügigkeitserweiterungen rechnen, der Fall ist, legen Sie im Fall der Blücherschule nicht dar, wie Sie mit dieser Entwicklung umzugehen planen. Einen möglicherweise drohenden räumlichen Engpass gilt es hier bereits heute in den Blick zu nehmen und geeignete Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen.

C.2 Sekundarstufe I und II

Im Stadtteil Mainz-Kastel planen Sie die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe (GOS) an der IGS Wilhelm-Leuschner-Schule und eines 4-zügigen Mittelstufengymnasiums. In beiden Fällen nennen Sie keinen Errichtungszeitpunkt.

Angesichts der Schülerzahlentwicklung in der Sekundarstufe I und insbesondere in der Sekundarstufe II stimme ich Ihrer Planung zur Errichtung eines Gymnasiums der Mittelstufe (Sek I) und einer gymnasialen Oberstufe (Sek II) grundsätzlich zu. Im Einzelnen bitte ich jedoch Folgendes zu beachten:

C.2.1 Mittelstufengymnasium in Mainz-Kastel

Das Gymnasium umfasst nach § 24 Abs. 1 Satz 1 HSchG i.d.R. die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 13. Das Gesetz geht somit von einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit aus, u. a. um den Übergang zwischen den Schulstufen zu erleichtern. Zwar ist die Errichtung eines Mittelstufengymnasiums grundsätzlich genehmigungsfähig, doch muss die Maßnahme einem nachgewiesenen öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die Übergänge in eine gymnasiale Oberstufe gewährleisten sein.

Aufgrund des tatsächlichen Wahlverhaltens der Eltern beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule ist in Wiesbaden von einer hohen Akzeptanz des gymnasialen Bildungsgangs auszugehen. Ein i. S. der Schulentwicklungsplanung belastbares Argument für eine Aufspaltung des gymnasialen Bildungsgangs in die Mittel- und Oberstufe findet sich im vorliegenden Plan lediglich auf S. 81: „Während die Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums vor allem in den Jahrgängen 5 und 6 besteht, danach die Jahrgangsbreiten aufgrund von sogenannten Querversetzungen die Spitzenwerte des Jahrgangs 5 nicht mehr erreichen, verhält es sich vor allem bei den integrierten Gesamtschulen genau umgekehrt“.

Hinweise: Meine Zustimmung zu der Planung, ein Mittelstufengymnasium in Mainz-Kastel zu errichten, verbinde ich mit folgendem Hinweis: Es muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg ohne Kontinuitätsbruch im gymnasialen Bildungsgang fortsetzen können. Dies bedeutet, dass gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 und § 25 Abs. 3 Satz 2 HSchG ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden ist, um den Schülerinnen und Schülern im Anschluss die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern.

C.2.2 Gymnasiale Oberstufe im Osten der Stadt

Nach Auswertung der mir vorliegenden Statistikdaten ist die Zahl der Übergänge in die Jahrgangsstufe 11 auf die drei Oberstufenangebote Carl-v.-Ossietzky-, Martin-Niemöller- und Friedrich-List-Schule (Berufliches Gymnasium) in den Schuljahren 2017/18 bis 2021/22 um 31 Prozent von 521 auf 685 gestiegen. In demselben Zeitraum ist die Schülerzahl in den Oberstufen dieser drei Schulen um zwölf Prozent von 1.452 auf 1.632 gestiegen. Insoweit ist ein gewisser Handlungsdruck zum Ausbau des Sek-II-Angebots erkennbar.

Die Wilhelm-Leuschner-Schule als Standort für eine Oberstufe, die von Absolventinnen und Absolventen der IGS im südöstlichen Teil Wiesbadens nachgefragt ist, war bereits im Schulentwicklungsplan von 2018 vorgesehen, sofern im Stadtgebiet weitere Oberstufenplätze benötigt würden. Der Standort Mainz-Kastel im Osten der Stadt Wiesbaden stellt insoweit ein gutes Pendant zur Carl-v.-Ossietzky-Schule im Westen dar. Nach dem nun zur Genehmigung vorliegenden Schulentwicklungsplan soll die gymnasiale Oberstufe an der Wilhelm-Leuschner-Schule den steigenden Bedarf an Oberstufenplätzen in den Planungsregionen Ost und Süd auffangen. Sie soll – neben den Absolventen der Realschulen und IGS'n – *„auch den Schülerinnen und Schülern des neu zu errichtenden Gymnasiums in Mainz-Kastel als Oberstufe zur Verfügung“* stehen (SEP, S. 53).

Nach § 144a Abs. 2 Satz 5 und 6 HSchG sollen gymnasiale Oberstufen „grundsätzlich Bestandteil einer weiterführenden Schule mit gymnasialem Bildungsangebot sein. (...) Die Errichtung (...) setzt i.d.R. voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird“. Mit regelmäßig weniger als zehn Übergängen in die Jahrgangsstufe 11 kann die Wilhelm-Leuschner-Schule allein keine Oberstufe tragen. Insoweit ist die Planungsidee von einer *„gemeinsamen Oberstufe“* mit dem künftigen Mittelstufengymnasium nachvollziehbar, doch sieht das Hessische Schulgesetz eine „gemeinsame Oberstufe“ von eigenständigen Schulen nicht vor. Daher muss der Organisationsantrag nach § 146 HSchG explizit die Festlegung enthalten, an welcher Schule die gymnasiale Oberstufe errichtet wird.

Eine auf Dauer tragfähige Oberstufe an der Wilhelm-Leuschner-Schule, die eine gesicherte Jahrgangsbreite von 80 Schülerinnen und Schülern gewährleisten kann, erfordert bis auf Weiteres Zugänge aus anderen Schulen mit einem Sek-I-Angebot. Naheliegender wäre es insoweit, gemäß § 25 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 3 HSchG Schulverbünde zu bilden, etwa mit dem geplanten Mittelstufengymnasium in Mainz-Kastel oder mit anderen IGS in den Planungsregionen

Wiesbaden Ost und Süd (Hermann-Ehlers-Schule und Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule) sowie der Haupt- und Realschule Erich-Kästner-Schule in Wiesbaden-Schierstein.

C.3 Inklusion und Förderschulen

C.3.1 Inklusion

In der Landeshauptstadt Wiesbaden ist jedem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt gemäß § 50 Abs. 1 HSchG mindestens ein regionales oder überregionales Beratungs- und Förderzentrum zugewiesen. Dies bildet die Grundlage, die Standorte für den inklusiven Unterricht gemäß § 52 Abs. 2 HSchG festzulegen. Indes wird die Barrierefreiheit der einzelnen Schulen im Schulentwicklungsplan nicht ausgewiesen.

Primarstufe

Im Schulentwicklungsplan (SEP, S. 38) wird angegeben, dass Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten an allen Wiesbadener Grundschulen inklusiv beschult würden. Dies impliziert das Vorhandensein bzw. eine im Bedarfsfall mögliche Bereitstellung einer jeweils für jeden Förderschwerpunkt erforderlichen besonderen Ausstattung gemäß § 2 Abs. 5 VOiSB an jeder Wiesbadener Grundschule.

Sekundarstufe

Sie führen im Schulentwicklungsplan (SEP, S. 39) aus, an den weiterführenden Schulen „sowohl aus ökonomischen, als auch aus pädagogischen sowie inhaltlichen Gründen“ anzustreben, „die Fachlichkeit, die Erfahrungen, die Ressourcen sowie die Möglichkeit der Bildung einer Peergruppe zu bündeln und für bestimmte Förderschwerpunkte *Schwerpunktschulen zu bilden*“. Ich weise darauf hin, dass der Begriff „*Schwerpunktschule*“ weder im Hessischen Schulgesetz (HSchG) noch in der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) eine Entsprechung findet. Ich gehe davon aus, dass damit „Schulen mit besonderer Ausstattung“ gemäß § 6 Abs. 2 VOiSB gemeint sind, an denen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem bestimmten Förderschwerpunkt vorrangig aufgenommen werden.

Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung (§ 50 Abs. 1 HSchG)

Auf Seite 38 des Schulentwicklungsplans heißt es, Schülerinnen und Schülern mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im **Förderschwerpunkt Lernen** würden an allen integrierten Gesamtschulen, Realschulen sowie der Mittelstufenschule Dichterviertel inklusiv unterrichtet. In der „*Übersicht nach Förderschwerpunkten und Schulen*“ auf der darauffolgenden Seite geben Sie indes an, alle weiterführenden Schulen arbeiteten in diesem Förderschwerpunkt inklusiv.

Für den **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** werden zunächst die integrierten Gesamtschulen Helene-Lange-Schule, Kastellstraße, Hermann-Ehlers-Schule und Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule sowie die Haupt- und Realschule Erich-Kästner-Schule aufgeführt (SEP, S. 38f.). Die „*Übersicht nach Förderschwerpunkten und Schulen (Stand Oktober 2020)*“ lässt dann jedoch die Erich-Kästner-Schule vermissen, während zusätzlich die Elisabeth-Selbert-Schule (Gymnasium) darin erscheint.

Hier ist in der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans Klarheit in Bezug auf die tatsächliche Situation hinsichtlich der inklusiven Beschulung in den beiden betreffenden sonderpädagogischen Schwerpunkten herzustellen.

Auf Seite 44 geben Sie an, es bestehe ein Bedarf an einem Anschlussangebot für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Jahrgangsstufe 9 nach inklusiver Beschulung absolviert haben. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit: Eine Fortsetzung inklusiver Beschulung an einer allgemeinen Schule setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gemäß § 12 VOSB³ gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der allgemeinen Schule unterrichtet werden. Nach Ihrer Beschreibung scheint es Ihnen um die Einrichtung einer Kooperationsklasse im Sinne des § 19 VOSB zu gehen. Aus schulfachlicher Sicht wird die Fortsetzung der Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (BzBgE) an einer Berufsschule empfohlen. Eine Auslagerung dieses Berufsschulangebots an eine allgemeine Schule ist möglich; die Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung würden an der Berufsschule geführt. Bevor Sie die Planung weiter präzisieren, empfehle ich ein Gespräch mit der Schulaufsicht.

Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung (§ 50 Abs. 1 HSchG)

Inklusiver Unterricht in den **Förderschwerpunkten Sprachheilförderung und emotional-soziale Entwicklung** kann nach der „Übersicht nach Förderschwerpunkten und Schulen“ (SEP, S. 39) an allen weiterführenden Schulen stattfinden. Inklusive Beschulung im **Förderschwerpunkt Sehen** wird durch die Helene-Lange-Schule, der **Förderschwerpunkt Hören** durch die Werner-von-Siemens-Schule, das Gymnasium am Mosbacher Berg und die Carl-von-Ossietzky-Schule abgebildet (ebd.).

Da die Helene-Lange-Schule nicht über eine gymnasiale Oberstufe verfügt, ist im Rahmen der nächsten Planung auszuweisen, an welcher oder welchen der bestehenden gymnasialen Oberstufen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sehen inklusiv beschult werden können. Für den **Förderschwerpunkt körperlich-motorische-Entwicklung** wird in der „Übersicht nach Förderschwerpunkten und Schulen“ „keine spezielle Schule benannt“. Hierzu verweise ich auf die Auflage unter C.

C.3.2 Förderschulen

Mit Ausnahme der Förderschwerpunkte Hören und Sehen werden in der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Wahrung des Elternwahlrechts gemäß § 54 Abs.1 Satz 2 HSchG Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten vorgehalten. Vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen und angesichts bereits gegenwärtig vorhandener Kapazitätsengpässe schlagen Sie vor, die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule „*auszubauen*“ und die Johann-Hinrich-Wichern-Schule „*zu erweitern*“ (SEP, S. 43). Von Seiten der Schulaufsicht wird ein Ausbau der räumlichen Kapazitäten an den beiden genannten Schulen befürwortet.

³ Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012

D. Geplante Organisationsmaßnahmen

Bezüglich der geplanten Errichtung

- a) einer Außenstelle der Grundschule Justus-von-Liebig-Schule
- b) eines vierzügigen Mittelstufengymnasiums in Mainz-Kastel
- c) einer gymnasialen Oberstufe an der Wilhelm-Leuschner-Schule
- d) einer zwei- bis dreizügigen Grundschule in Bierstadt

sind mir Errichtungsbeschlüsse nach § 146 HSchG zur Genehmigung vorzulegen. Diese müssen den Zeitpunkt erkennen lassen, zu welchem die jeweilige Maßnahme umgesetzt werden soll.



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.